

Wasserrecht;

G geplante Änderung der Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn über das Überschwemmungsgebiet am Inn auf dem Gebiet der Gemeinden Aschau a. Inn, Jettenbach, Waldkraiburg, Kraiburg a. Inn, Mühldorf a. Inn und Polling von Flusskilometer 127,900 bis Flusskilometer 101,000

Bekanntmachung

Durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, wurden in den letzten Jahren Maßnahmen zum Hochwasserschutz entlang der Flur-Nrn. 1436, 1436/17, 1566, 1436/7, 1436/19, 1556, 1552, 1551/1, 1551, 1436/15, 1436/14 und 1437/2, jeweils Gemarkung und Stadt Mühldorf a. Inn, durchgeführt. Dadurch sollen die vorhandene Wohnbebauung, die Kläranlage der Stadt Mühldorf a. Inn und die Gebäude der Firma ODU vor oberirdischen Auswirkungen eines hundertjährigen Hochwassers (zuzüglich 15 % Klimafaktor) geschützt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann das durch die Baumaßnahmen gesicherte Gebiet nun aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Inns herausgenommen werden.

Vor Erlass der Änderungsverordnung wird ein Anhörungsverfahren durchgeführt (Art. 73 Abs. 3 Bayer. Wassergesetz). Im Rahmen dessen werden folgende Unterlagen ausgelegt:

- Ergänzung zum Erläuterungsbericht vom 31.01.2025
- Übersichtskarte M 1 : 25.000 vom 31.01.2025
- Detailkarte M 1 : 2.500 vom 31.01.2025
- Entwurf zur Änderung der Verordnung

Diese können in der Zeit vom **18.03.2025 bis einschließlich 17.04.2025** eingesehen werden auf der Internetseite des Marktes Kraiburg a. Inn unter <https://www.markt-kraiburg.de/>, der Gemeinde Jettenbach unter <https://www.jettenbach-am-inn.de/> sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter <https://www.lra-mue.de/umwelt-klimaschutz-und-energie/wasserrecht/bekanntmachungen-laufender-verfahren>

Soweit kein Zugang zum Internet besteht, können die veröffentlichten Unterlagen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a. Inn nach Voranmeldung eingesehen werden.

Jede Person, deren Belange durch die Änderung der Verordnung berührt werden, kann Einwendungen hiergegen erheben. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind bei dem Markt Kraiburg a. Inn oder dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **02.05.2025** schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung, bedingt durch die Änderung der Verordnung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist ausdrücklich zu erklären.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Wasserwirtschaftsamt und den weiteren Behörden, den Betroffenen, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Voraussichtlich wird der Erörterungstermin durch eine Onlinekunsultation ersetzt (Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können hiervon durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn entschieden.

Kraiburg a. Inn, 10.03.2025
Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn

Petra Jackl



Petra Jackl
1. Vorsitzende

Angeheftet an die Amtstafel: 10.03.2025
Abgenommen am: 23.04.2025